



Schulordnung der Grundschule Kirchdorf

Erarbeitet im:	Juni 2026
Überarbeitet im:	
Dem Schulvorstand vorgestellt:	11.06.2026
Genehmigung durch die Gesamtkonferenz:	11.06.2026
Evaluation und Überarbeitung:	jährlich zum Schuljahresbeginn



Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Geltungsbereich

B. Allgemeine Bestimmungen

- a. Rahmenbedingungen
- b. Verhaltensregeln
- c. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten
- d. Notfälle
- e. Haftungsausschluss
- f. Schulfremde Personen
- g. Schulische Veranstaltungen
- h. Aushänge / Veröffentlichungen
- i. Nutzung digitaler Endgeräte
- j. Gegenstände und Bekleidung
- k. Notwendige Daten zur Beschulung
- l. Infektionsschutz und Hygiene

C. Unterricht

- a. Unterrichtsbeginn und -ende
- b. Schülerbeförderung
- c. Bushaltestelle auf dem Schulgelände der Grundschule Kirchdorf
- d. Aufsicht
- e. Pünktlichkeit
- f. Fehlzeiten, Versäumnisse und Nachweise
- g. Beurlaubungen
- h. Fachräume / Sportstätten

D. Außerunterrichtliche Zeiten

- a. Pausen
- b. Verhalten im Schulgebäude
- c. Betreuung
- d. Ganztage

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten



Anlagen

- I. Leitbild
- II. Unsere Schulordnung (kindgerechte Version)
- III. Beschwerdekonzzept
- IV. Evakuierungspläne
- V. Notfallpläne
- VI. Brandschutz
- VII. Nutzungsordnung digitaler Endgeräte und schulischer Infrastruktur
- VIII. Waffenerlass
- IX. Hygieneplan der Grundschule Kirchdorf
- X. Auszüge aus dem Infektionsschutzgesetz
- XI. Buskonzept
- XII. Aufsichtskonzept
- XIII. Raumordnungen
- XIV. Hinweise für den Sportunterricht



Präambel

Diese Schulordnung regelt den Umgang aller an dieser Schule Beteiligten miteinander, um ein bestmögliches Erreichen der Erziehungs- und Bildungsziele zu gewährleisten. Die Art des Umgangs miteinander, sowohl innerhalb der Schule als auch nach außen, ist bestimmt von gegenseitigem Respekt und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen.

Die Grundschule Kirchdorf ist eine verlässliche Grundschule mit einem offenen Ganztagsangebot.

Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler findet ganzheitlich statt.

Denken, Gefühle und Handeln werden von uns als zusammenhängende Einheit gesehen. Sie sind miteinander vernetzt und beeinflussen sich immer wechselseitig. Deshalb gestalten wir unser Schulleben nach dem **Leitbild** (siehe Anhang):

MIT KOPF, HERZ & HAND
FÜR DAS LEBEN STARK MACHEN

Wir fördern und fordern individuelle, fachliche, soziale und methodische Kompetenzen. Den Schülerinnen und Schülern ermöglichen wir über Lerninhalte nachzudenken und diese zu reflektieren.

Die Grundschule Kirchdorf steht für ein förderndes, ansprechendes und freundliches Lernklima. Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Sozialkompetenz und legen Wert auf die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls. Wir verstehen Schule als Lern- und Lebensraum, in dem alle Kinder angenommen und wertgeschätzt werden.

Das Lernen wird durch Handlungen unterstützt und gefördert. Wir streben eine Bildung an, die durch kreative, musische, handwerkliche und sportliche Aktivitäten ganzheitlich gefördert wird. Durch einen handelnden Umgang mit den Lerninhalten und durch eine naturnahe Lernumgebung wird der Lernerfolg erhöht.

Die Grundschule Kirchdorf ist ein gemeinsamer Lebens- und Lernraum, in dem zahlreiche Menschen einen bedeutenden Teil ihres Tages miteinander verbringen. In ihr sollen sich alle wohl und sicher fühlen. Wir wollen hier miteinander leben und lernen. Damit uns das gelingt, gibt es Regeln, die in unserer Schulordnung festgehalten und beschlossen sind. Es wird anerkannt, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft / mitarbeitende Person das Recht auf einen ungestörten Unterricht / ungestörten Tagesablauf hat.

Die Lehrkräfte sowie Mitarbeitenden der Grundschule Kirchdorf sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.



A. Geltungsbereich

Die Schulordnung der Grundschule Kirchdorf gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten und Besucher der Grundschule Kirchdorf.

Sie findet Anwendung während des gesamten Schultages, im Schulgebäude, in der Turnhalle, auf dem Schulgelände, an außerschulischen Lernorten (z.B. Lernort Bauernhof, Waldpädagogikzentrum) und für die Dauer von schulischen Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuch, Klassenfahrt).

Es gelten bei außerschulischen Veranstaltungen und Projekten die jeweiligen Hausordnungen und Regelungen der externen Lernorte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zudem auch auf alle Veranstaltungen und Unterrichtsformen in digitalen Formaten, also nicht nur auf den Präsenzunterricht. Die Schulordnung bildet eine Ergänzung zu allen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die den Schulbetrieb in Niedersachsen inhaltlich und organisatorisch regeln.

B. Allgemeine Bestimmungen

a. Rahmenbedingungen

Der Zugang zur Grundschule Kirchdorf erfolgt regulär über den Haupteingang. Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgebäudes beginnt und endet die Aufsichtspflicht.

Eltern verabschieden ihre Kinder vor der Schultür und nehmen sie dort bei persönlicher Abholung nach Schulschluss in Empfang.

Der Haupteingang ist morgens ab 7.35 Uhr geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt wird das Schulgebäude beaufsichtigt. Eine Person (Lehrkraft, Mitarbeitender...) führt bis Unterrichtsbeginn die Gesamtaufsicht im Schulgebäude.

Die Kernunterrichtszeit an der Grundschule Kirchdorf beginnt um 8.05 Uhr und endet um 13.25 Uhr. Daran schließt sich der offene Ganztagsantrag bis 15.30 Uhr an. Die schulische Aufsicht endet für die jeweilige Schülerin / den jeweiligen Schüler mit dem Ende der individuellen Unterrichtszeit.

Bei Veranstaltungen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen, das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol sowie Drogen und / oder drogenähnlicher Substanzen (z.B. E-Zigaretten) strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben unter Umständen schulrechtliche und gegebenenfalls straf- und / oder zivilrechtliche Folgen.



b. Verhaltensregeln

Die Grundschule Kirchdorf versteht sich als gemeinsamer Lebens- und Lernraum, in dem ein respektvolles, höfliches und rücksichtsvolles Miteinander die Grundlage des schulischen Zusammenlebens bildet.

Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht, halten sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände auf und befolgen die Anweisungen des Schulpersonals.

Ein störungsfreies Lernen und Lehren wird durch die Einhaltung der Klassenregeln, das Mitbringen der erforderlichen Materialien sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit Arbeitsplätzen und Schuleigentum gewährleistet.

Konflikte werden gewaltfrei gelöst, bei Bedarf wird Unterstützung durch schulisches Personal in Anspruch genommen.

Auch in den außerunterrichtlichen Zeiten, insbesondere in den Pausen, gelten verbindliche Regeln zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Hierzu gehören unter anderem die Nutzung der vorgesehenen Aufenthaltsbereiche, ein achtsamer Umgang mit Spielgeräten und der Umwelt sowie die Einhaltung der Toilettenregeln.

Im Schulgebäude ist auf angemessenes Verhalten zu achten, gefährliche Gegenstände sind untersagt und mit der Einrichtung ist sorgsam umzugehen. Regelungen zur Organisation des Schulalltags, einschließlich der Schülerbeförderung, der Nutzung von Smartwatches im Schulmodus sowie der Abläufe im Ganzttag und in der Betreuung, sind verbindlich einzuhalten.

Ziel aller Regelungen ist es, ein sicheres, geordnetes und von gegenseitigem Respekt geprägtes Lernumfeld für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Die wichtigsten Regelungen dieser Schulordnung sind zusätzlich in einer **kindgerechten Version** (siehe Anhang) zusammengefasst, um ein altersangemessenes Verständnis und die Nachvollziehbarkeit für Schülerinnen und Schüler der Grundschule zu gewährleisten.

In der kindgerechten Version der Schulordnung sind die folgenden Punkte geregelt:

- Organisatorisches
- Umgang Miteinander
- Im Unterricht
- In der Betreuung / Im Ganzttag
- Im Schulgebäude
- In der Pause

Die kindgerechte Version der Schulordnung wird im Unterricht eingeführt und gilt für alle Beteiligten, die in unserer Schule lernen und arbeiten.



Weiterführende und detaillierte Informationen zu dem Bereich „Verhaltensregeln“ sind dem im Anhang beigefügten Konzept „**Unsere Schulordnung (kindgerechte Version)**“ zu entnehmen, das Bestandteil dieser Schulordnung ist.

c. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erfolgt im Interesse der bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll, respektvoll und regelmäßig.

Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit ist eine wesentliche Grundlage dafür, gemeinsam das Wohl und die Entwicklung der Kinder zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass schulische Informationen zur Kenntnis genommen werden, stellen die Erreichbarkeit sicher und informieren die Schule zeitnah über für den Schulalltag relevante Veränderungen wie Telefonnummernwechsel und Adressänderungen.

Die Schule gewährleistet eine transparente Information über schulische Belange und steht für einen kontinuierlichen Austausch zur Verfügung. Rückmeldungen, Anregungen sowie Kritik sind ausdrücklich erwünscht und tragen zur Weiterentwicklung der schulischen Arbeit bei. Beschwerden (siehe **Beschwerdekonzzept** im Anhang) sind dabei zunächst an die unmittelbar betroffene Person zu richten. Sollte auf diesem Wege keine Klärung erreicht werden, kann die Schulleitung einbezogen werden.

d. Notfälle

Im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände gelten die aktuellen Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Grundschule Kirchdorf.

Die Lehrkräfte führen zu Schuljahresbeginn die notwendigen Unterweisungen für das Verhalten bei Notfällen und Alarm für alle Schülerinnen und Schüler durch. Die Unterweisungen werden im digitalen Klassenbuch dokumentiert. Die Lehrkräfte üben mit den Schülerinnen und Schülern die Fluchtwege und das Aufsuchen der Sammelplätze ein, damit bei unvorhersehbaren Ereignissen und Notfällen das Verlassen des Schulgebäudes sichergestellt ist. Besonders in Notfällen und bei besonderen Vorkommnissen verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig und diszipliniert. Den Anweisungen des schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Weisungen der Lehrkräfte.

Im Brandfall gelten die Pläne mit den aufgezeigten Flucht- und Rettungswegen, die in den jeweiligen Räumen des Schulgebäudes aushängen.

Weiterführende und detaillierte Informationen zu dem Bereich „Notfälle“ sind den im Anhang beigefügten Konzepten, Regelungen und Plänen „**Evakuierungspläne, Notfallpläne, Brandschutz**“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Schulordnung sind.



e. Haftungsausschluss

Das Mitbringen von Gegenständen durch Schülerinnen und Schüler, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für diese mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Grundschule Kirchdorf keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst. Auch wenn eine Versicherung für den Sachschaden eintritt, wird in der Regel nur der Zeitwert, jedoch nicht der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

Die Grundschule Kirchdorf übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden an (Wert-) Gegenständen, die Schülerinnen und Schüler dabei haben, soweit diese nicht der Schulpflichterfüllung oder für den Unterricht tatsächlich nötig sind.

f. Schulfremde Personen

Die Lehrkräfte informieren die Schulleitung und das Sekretariat über Gäste und Besucher der Grundschule Kirchdorf. Zusätzlich wird der Besuch in den schulischen Terminkalender eingetragen. Am Besuchstag melden Gäste und Besucher sich für die Dauer ihres Aufenthaltes im Sekretariat an.

g. Schulische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen herrscht grundsätzlich Teilnahmepflicht. Ausnahmen müssen bei der Klassenlehrkraft schriftlich beantragt und von dieser genehmigt werden.

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen und / oder zu verbreiten, bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz, sowie zum Urheber- und Medienrecht sind zu beachten.

Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und -ergebnissen (z.B. Plakate, Tafelbilder, etc.) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Ausnahmen (z.B. Veröffentlichung von Bildern auf der schuleigenen Homepage oder in der Zeitung) sind nur durch die der Schule vorliegenden Einverständniserklärungen (Anmeldebogen bei Schuleintritt) oder durch Genehmigung der Schulleitung möglich.

h. Aushänge / Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.



i. Nutzung digitaler Endgeräte

Die Nutzung digitaler Endgeräte regelt die Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Darin geregelt sind:

- die private und schulische Nutzung privater digitaler Endgeräte
- die Nutzung schulischer Endgeräte
- die Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur
- die Nutzung des schulischen WLAN
- Datenschutz und Datensicherheit
- Regelungen zu verbotenen Inhalten, unerlaubter Nutzung und Jugendschutz
- Maßnahmen bei Verstößen

Auf das Mitbringen von technischen Geräten (Smartwatches, etc.) soll möglichst verzichtet werden.

Das Tragen von Smartwatches ist nur in einem Schulmodus zulässig, so dass das Gerät ausschließlich als Uhr verwendet werden kann. Alle anderen Anwendungen / Funktionen sind in der Grundschule Kirchdorf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Endet der Schulmodus vor Unterrichts-, Betreuungs- oder Ganztagsende, ist die Smartwatch ausgeschaltet im Ranzen zu verwahren.

Weiterführende und detaillierte Informationen zu dem Bereich „Nutzung digitaler Endgeräte“ sind dem im Anhang beigefügten Konzept „**Nutzungsordnung digitaler Endgeräte und schulischer Infrastruktur**“ zu entnehmen, das Bestandteil dieser Schulordnung ist.

j. Gegenstände und Bekleidung

Lehrkräfte können die Mitnahme von Gegenständen und das Tragen von Bekleidung untersagen, wenn diese den Unterricht stören oder den Schulfrieden gefährden.

Störende Gegenstände (Spielzeug, technische Geräte, etc.) werden im Ermessen des schulischen Personals bis zum individuellen Unterrichtsende der Schülerinnen und Schüler einbehalten.

Verbotene oder gefährliche Gegenstände wie Waffen, Messer, etc. (siehe **Waffenerlass** im Anhang) müssen vom schulischen Personal eingezogen werden. In der Regel können diese am Ende des jeweiligen Schultages von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden.

Im gesamten Schulgebäude sind Kopfbedeckungen (Caps, Kapuzen, etc.) abzusetzen. Aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen dürfen Kopfbedeckungen getragen werden. Wir bitten um vorherige Information durch die Erziehungsberechtigten.

In den Klassenräumen tragen die Schülerinnen und Schüler aus hygienischen Gründen Hausschuhe. Die Hausschuhe müssen passgenau am Fuß sitzen und sicheres Treppensteigen ermöglichen.

Straßenschuhe und Jacken verbleiben während des Unterrichts auf dem Flur.



Die Schuhe sind auf dem Flur ordentlich abzustellen, Jacken an der Garderobe aufzuhängen.

Fundsachen können in der Schule in den entsprechenden Behältnissen an der Fundstation (Ausgangstür zum Schulhof) angesehen und abgeholt werden. Zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres werden alle noch vorhandenen Fundsachen nach vorheriger Sichtungsmöglichkeit in die Kleiderspende gegeben oder entsorgt.

k. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Erziehungsberechtigten stellen der Grundschule Kirchdorf alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung. Diese Daten werden gemäß § 31 NSchG i. V. m. der EU-Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.

Änderungen der Kontaktdaten, wie Adresse oder Telefonnummern, sind der Schule über das Sekretariat unverzüglich und selbstständig durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass diese im Notfall sofort benachrichtigt werden können. Sind die Kontaktdaten nicht aktuell, nicht bekannt oder unvollständig, ruft die Schule im Notfall den Rettungsdienst bzw. bei unklarem Fehlen eines Kindes die Polizei an. Sollten dadurch Kosten entstehen, sind diese durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Regelungen des Datenschutzes, des Urheber- und Medienrechtes sind zu beachten.

l. Infektionsschutz und Hygiene

Im Bereich Infektionsschutz und Hygiene gelten die Vorgaben des schuleigenen **Hygieneplans** (siehe Anhang) sowie die jeweils aktuellen Bestimmungen nach dem **Infektionsschutzgesetz** (Auszüge siehe Anhang) und den Regelungen des Landes Niedersachsen.

Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten und durch ein verantwortungsbewusstes Verhalten zur Vermeidung von Infektionen beizutragen. Bei meldepflichtigen Erkrankungen ist die Schule unverzüglich zu informieren, damit die Schule ihrer Meldepflicht nachkommen kann. Betroffene Kinder dürfen die Schule erst wieder besuchen, wenn der Schulbesuch nach den gesetzlichen Regelungen wieder aufgenommen werden darf.

Weiterführende und detaillierte Informationen zu dem Bereich „Infektionsschutz und Hygiene“ sind den im Anhang beigefügten Dokumenten **„Hygieneplan der Grundschule Kirchdorf und Auszüge aus dem Infektionsschutzgesetz“** zu entnehmen, die Bestandteil dieser Schulordnung sind.



c. Unterricht

a. Unterrichtsbeginn und -ende

Folgende Unterrichtszeiten sind an der Grundschule Kirchdorf.
verpflichtend festgelegt:

Unterrichtsstunde	Uhrzeit
1	8.05 – 8.50 Uhr
2	8.50 – 9.30 Uhr
3	10.05 – 10.50 Uhr
4	10.50 – 11.35 Uhr
5	11.55 – 12.40 Uhr
6	12.40 – 13.25 Uhr

Es gilt der jeweils individuelle Stundenplan.

Im Rahmen der verlässlichen Grundschule ist eine Betreuung der Kinder
täglich bis 13.25 Uhr gewährleistet.

Zusätzlich zu den verpflichtenden Unterrichtszeiten, verfügt die Grundschule
Kirchdorf über einen offenen Ganztag, den die Kinder bis maximal 15.30 Uhr
besuchen können.

b. Schülerbeförderung

Der Schulweg ist eigenverantwortlich durch die Erziehungsberechtigten zu
organisieren. Er muss so gestaltet sein, dass die Schülerinnen und Schüler
ihn sicher bewältigen können. Damit der Schulweg sicher bewältigt werden
kann, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ein
verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der
Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist ausreichend Zeit
einzuplanen.

Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass ihr Kind morgens
rechtzeitig an der vorgesehenen Haltestelle erscheint. Außerdem sind die
Erziehungsberechtigten für das angemessene Verhalten an der Haltestelle
verantwortlich.

Die Teilnahme an der Schülerbeförderung verpflichtet die Schülerinnen und
Schüler zu einem ordnungsgemäßen, rücksichtsvollen und sicheren Verhalten
an der Haltestelle und während der Fahrt im Bus / Taxi. Insbesondere sind die
Anweisungen des Fahrpersonals zu befolgen sowie die geltenden
Sicherheitsvorschriften einzuhalten.



Die Schülerbeförderung mit Schulbussen wird durch den Landkreis Diepholz (Schülerbeförderungsstelle) organisiert.

Die Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Seitens der Grundschule Kirchdorf beginnt / endet die Aufsichtspflicht mit dem Betreten / Verlassen des Schulgeländes.

Für die Abläufe nach Unterrichtsschluss besteht ein verbindliches **Buskonzept** (siehe Anhang), in dem die Organisation der Zuordnung zu den jeweiligen Bussen geregelt ist und dessen Inhalte mit den Schülerinnen und Schülern zu Schuljahresbeginn eingeübt werden.

c. Bushaltestelle auf dem Schulgelände der Grundschule Kirchdorf

Mit dem Betreten der Bushaltestelle am Vormittag und dem Verlassen der Bushaltestelle nach Schulschluss beginnt und endet die Aufsichtspflicht der Grundschule Kirchdorf.

Nach Schulschluss dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude erst verlassen, wenn eine Aufsichtsperson die Schuleingangstür öffnet und für die Aufsicht an der Bushaltestelle bereitsteht.

Die Abläufe sind im **Buskonzept** (siehe Anhang) geregelt.

Die Aufsichtsperson ist so lange an der Bushaltestelle, bis alle Kinder abgeholt wurden. Sie beendet erst die Aufsicht, wenn beide Busse abgefahren sind und keine Schülerinnen und Schüler ohne Erziehungsberechtigte mehr im Außenbereich der Grundschule Kirchdorf anwesend sind. Anschließend schließt die Aufsichtsperson wieder die Eingangstür zur Grundschule Kirchdorf.

d. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht seitens der Grundschule Kirchdorf beginnt mit dem Betreten des Schulgeländes und endet mit dem zeitnahen Verlassen nach dem jeweiligen Ende des Schultages.

Vor Unterrichtsbeginn ist eine Frühaufsicht ab 7.35 Uhr in der Pausenhalle als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner anwesend.

In den großen Pausen sind zwei Aufsichtspersonen mit rotierenden, unterschiedlichen Laufwegen auf dem Schulhof als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner anwesend und führen aktiv Aufsicht. Die Aufsichtspersonen tragen als Erkennungsmerkmal eine Warnweste. Zusätzlich führt während der großen Pause eine Innenaufsicht auf den Fluren als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner aktiv Aufsicht.

Weiterführende und detaillierte Informationen zu dem Bereich „Aufsicht“ sind dem im Anhang beigefügten Konzept „**Aufsichtskonzept**“ zu entnehmen, das Bestandteil dieser Schulordnung ist.



e. Pünktlichkeit

Die Unterrichtszeiten sind für alle pünktlich einzuhalten. Alle Schülerinnen und Schüler müssen zu Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunde am Platz in ihrem Klassenraum sein.

Die Schulglocke erinnert jeweils 5 Minuten vor Beginn der Unterrichtszeit daran, den Klassenraum aufzusuchen und den Arbeitsplatz für die folgende Unterrichtsstunde vorzubereiten.

Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informieren die Klassensprecherin und der Klassensprecher oder deren Stellvertreter die Lehrkraft im benachbarten Klassenraum.

f. Fehlzeiten, Versäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch.

Krankheit und / oder Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers sind bis 8 Uhr des jeweiligen Unterrichtstages durch die Erziehungsberechtigten über die schuleigene Kommunikationsplattform einzutragen. Bei technischen Problemen kann die Schule auch telefonisch informiert werden.

Einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen einer Schülerin / eines Schülers sind über die schuleigene Kommunikationsplattform durch die Erziehungsberechtigten vor Beginn des Unterrichtstages zu entschuldigen. Sofern die Fehlzeit durch einen Arztbesuch entsteht, ist eine Bescheinigung von der Arztpraxis über den Anwesenheitszeitraum vorzulegen, sobald die Schülerin / der Schüler die Schule wieder besucht.

Mit der Eintragung der Abwesenheit einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten in der schuleigenen Kommunikationsplattform ist die Fehlzeit entschuldigt.

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen führen.

Das verspätete Erscheinen einer Schülerin / eines Schülers zum Unterricht wird durch die jeweils unterrichtende Lehrkraft im digitalen Klassenbuch festgehalten.

Bei wiederholtem oder auffälligem Fehlen einer Schülerin / eines Schülers ist die Schulleitung berechtigt, zur Sicherstellung der Schulpflicht geeignete Maßnahmen anzuordnen. Hierzu kann insbesondere gehören, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet werden, das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht künftig durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Bei Erkrankung einer Schülerin / eines Schülers während der Unterrichtszeit werden die Erziehungsberechtigten durch die Schule telefonisch informiert.



Die vorzeitige Abholung der Schülerin / des Schülers wird durch die jeweils unterrichtende Lehrkraft im digitalen Klassenbuch eingetragen.

Um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte durch Abwesenheit und Krankheit kümmern sich die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit ihren Kindern selbstständig.

g. Beurlaubungen

Erholungsurlaub für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler ist während der niedersächsischen Ferienzeiten zu planen. Eine Beurlaubung für diesen Zweck ist grundsätzlich unzulässig.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen familiären oder persönlichen Gründen werden in Ausnahmefällen genehmigt.

Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich über ein schulisches Formular bei der Klassenlehrkraft abgegeben werden. Das Formular ist auf der schuleigenen Homepage oder im Sekretariat erhältlich. Über die Genehmigung von eintägigen Unterrichtsbefreiungen entscheidet die Klassenlehrkraft, bei mehrtägigen Befreiungen legt die Klassenlehrkraft den Antrag der Schulleitung zur Genehmigung vor.

Der genehmigte oder abgelehnte Antrag wird den Erziehungsberechtigten über die Schülerin / den Schüler wieder ausgehändigt.

Versäumter Unterrichtsstoff muss eigenständig nachgearbeitet werden.

Schülerinnen und Schülern wird gemäß den geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrkraft / der Schulleitung Gelegenheit gegeben, an religiösen Feiertagen und Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu kann eine entsprechende Unterrichtsbefreiung gewährt werden. Die Antragstellung hat rechtzeitig zu erfolgen. Im Zweifel kann die Schule einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft verlangen.

Versäumter Unterrichtsstoff muss eigenständig nachgearbeitet werden.

h. Fachräume / Sportstätten

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung von Fachräumen und Sportstätten gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert. Die Raumordnungen der jeweiligen Räume befinden sich in den Anlagen.

Folgende Fachräume / Sportstätten sind an der Grundschule Kirchdorf vorhanden:

MINT-Raum, Bewegungsraum, Werkraum, Mensa, Musikraum, Sporthalle / Sportplatz, Kreativraum.

Weiterführende und detaillierte Informationen zu dem Bereich „Fachräume / Sportstätten“ sind den im Anhang beigefügten Konzepten und Dokumenten



„Raumordnungen und Hinweise für den Sportunterricht“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Schulordnung sind.

D. Außerunterrichtliche Zeiten

a. Pausen

Von 9.30 – 9.40 Uhr findet im Klassenverband eine gemeinsame Frühstückspause statt. Aufsicht führt die jeweils vorher anwesende Unterrichtskraft.

In den großen Pausen sind alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof. Die Klassenräume sind regulär abgeschlossen. Ein Aufenthalt auf den Fluren und Toiletten ist nicht erlaubt. Die Toilettenräume dürfen nur für den Zeitraum der Toilettennutzung aufgesucht werden. Anschließend ist das Schulgebäude unverzüglich wieder zu verlassen.

Die Bücherei darf in den angebotenen Büchereipausen genutzt werden. Die Entscheidung für das Angebot wird zu Beginn der Pause getroffen.

Pausenangebote auf dem Schulhof, in der Turnhalle oder in der Pausenhalle werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine Entscheidung zur Teilnahme wird von den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Pause getroffen. Eine spätere Teilnahme oder ein Wechsel während der Pause ist nicht möglich. Entfällt ein Pausenangebot aus schulorganisatorischen Gründen, begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf den Schulhof.

Bei schlechtem Wetter / Regen findet die Pause im Klassenraum statt. Die sogenannte Regenpause wird durch ein weiteres Klingeln („Abklingeln“) angekündigt. Aufsicht führt die jeweils vorher anwesende Unterrichtskraft.

Nach dem Ende der Pause (1. Klingeln) begeben sich alle Schülerinnen und Schüler und ebenso die Unterrichtskräfte zügig in ihre Klassenräume, so dass der Unterricht pünktlich mit dem zweiten Klingeln beginnt.

b. Verhalten im Schulgebäude

Im Schulgebäude bewegen sich alle Anwesenden stets rücksichtsvoll, angemessen und vorausschauend. Das Bewegungstempo sollte situationsangemessen sein.

Das vorab genannte Verhalten gilt ebenfalls für die Lautstärke.

Die Treppen werden sachgerecht genutzt. Sie dienen der sicheren Fortbewegung im Schulgebäude und sind daher besonders vorsichtig zu benutzen. Die Benutzung von Treppengeländern erfolgt ausschließlich bestimmungsgemäß.

Der Flur zur Turnhalle wird ausschließlich mit einer Aufsichtsperson gemeinsam betreten. Keine Schülerinnen oder Schüler betreten den Flur oder die Turnhalle alleine.



Fachräume (Werkraum, Musikraum, MINT-Raum, Bewegungsraum, etc.) werden ausschließlich mit Lehrkräften / Aufsichtspersonen betreten. Klassen warten vor dem jeweiligen Raum, bis sie gemeinsam mit der Lehrkraft / Aufsichtsperson den Raum betreten dürfen.

c. Betreuung

Die Betreuung erfolgt im Rahmen der verlässlichen Grundschule. Die Anmeldung zur Betreuung wird verbindlich zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres für diesen Zeitraum festgelegt. Änderungen von Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen jeweils zum 1. Kalendertag des Folgemonats vorgenommen werden.

Die Teilnahme an der Betreuung setzt ein regelmäßiges und pünktliches Erscheinen voraus. Abweichungen (z.B. vorzeitiges Abholen) sind der Grundschule Kirchdorf in begründeten Ausnahmefällen rechtzeitig durch die schuleigene Kommunikationsplattform mitzuteilen.

Während der Betreuungszeiten gelten die Regeln der Schulordnung der Grundschule Kirchdorf uneingeschränkt. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltensregeln können durch die Schulleitung angeordnete Maßnahmen erfolgen.

d. Ganzttag

Das Ganztagsangebot ist Bestandteil des schulischen Konzepts der Grundschule Kirchdorf. Die Anmeldung zum Ganzttag wird verbindlich zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres für diesen Zeitraum festgelegt. Änderungen von Ganztagszeiten können in Ausnahmefällen jeweils zum 1. Kalendertag des Folgemonats vorgenommen werden.

Die Teilnahme am Ganzttag setzt ein regelmäßiges und pünktliches Erscheinen voraus. Abweichungen (z.B. vorzeitiges Abholen) sind der Grundschule Kirchdorf in begründeten Ausnahmefällen rechtzeitig durch die schuleigene Kommunikationsplattform mitzuteilen.

Während der Ganztagszeiten gelten die Regeln der Schulordnung der Grundschule Kirchdorf uneingeschränkt. Den Anweisungen des Personals im Ganzttag ist Folge zu leisten.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltensregeln können durch die Schulleitung angeordnete Maßnahmen erfolgen, die unter Umständen zu einem Ausschluss nach § 61 NSchG führen können.

Die Grundschule Kirchdorf stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine verlässliche Struktur und Aufsicht sicher.



E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Regelverstöße gegen die Schulordnung der Grundschule Kirchdorf sowie sonstige Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern werden unter Berücksichtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Grundschule Kirchdorf angemessen geahndet.

Ziel aller Maßnahmen ist es, das verantwortungsbewusste Verhalten zu fördern und zukünftige Regelverstöße / Pflichtverletzungen zu vermeiden. Bei Fehlverhalten können je nach Schwere und Häufigkeit pädagogische Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählen insbesondere erzieherische Gespräche, die Aufforderung zur Wiedergutmachung entstandener Schäden, zusätzliche Aufgaben mit erzieherischem Bezug sowie die Information der Erziehungsberechtigten.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können darüber hinaus Ordnungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes in Betracht kommen. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt stets verhältnismäßig und unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind verbindlicher Bestandteil der Schulordnung.

Die Schulleitung ist befugt im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen der Schulordnung der Grundschule Kirchdorf entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Schulordnung der Grundschule Kirchdorf unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Grundschule Kirchdorf verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Schulordnung der Grundschule Kirchdorf wurde in Anlehnung an „Muster Schulordnung Niedersachsen 2023“ verfasst. Die Urheberrechte liegen bei Aktuelles-Schulrecht-Herbst 2025.

Mit rechtskräftiger Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 11.06.2026 tritt die vorliegende Schulordnung der Grundschule Kirchdorf mit unbefristeter Gültigkeit in Kraft.

Kirchdorf, den 12.06.2026

Katrin Gerken, Schulleitung



Anlagen

Die Anlagen sind verbindlicher Bestandteil der Schulordnung. Sie werden jährlich zu Schuljahresbeginn aktualisiert.

- I. Leitbild
- II. Unsere Schulordnung (kindgerechte Version)
- III. Evakuierungspläne
- IV. Notfallpläne
- V. Brandschutz
- VI. Nutzungsordnung digitaler Endgeräte und schulischer Infrastruktur
- VII. Waffenerlass
- VIII. Hygieneplan der Grundschule Kirchdorf
- IX. Auszüge aus dem Infektionsschutzgesetz
- X. Buskonzept
- XI. Aufsichtskonzept
- XII. Raumordnungen
- XIII. Hinweise für den Sportunterricht